

Nr. 653

17.04.2020

26. Jahrgang

Nummer

Seite

28/2020

Kreis Gütersloh

Aufhebungsverfügung

3571

28/2020 Kreis Gütersloh

Das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die WTG-Behörden mit Erlass vom 01.04.2020 aufgefordert, die aufgrund des Erlasses vom 13.03.2020 ergangene „Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz“ aufzuheben.

Das Bedürfnis für diese Allgemeinverfügung ist durch das Inkrafttreten höherrangiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, die dieselben Inhalte regeln, entfallen. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung dient der Rechtsklarheit.

Daher hebt die WTG-Behörde des Kreises Gütersloh ihre „Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz“ mit Wirkung für die Zukunft auf.

Diese Aufhebungsverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein
- oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ellermann

SGL Heimaufsicht

Seite 3571